

Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Egon Fritz

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Telefon: 0641 306 – 1004/1016

Telefax: 0641 306 - 2015

E-Mail: gerda.weigel-greulich@giessen.de
sandra.siebert@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

II-Wei./si.- STV/1522/2013

10. September 2013

Niederschrift der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.05.2013 TOP 29 - Änderung der Friedhofsordnung - Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2013 - STV/1522/2013

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

in ihrer Sitzung am 16.05.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung folgenden Antrag beschlossen:

„Vor dem Hintergrund veränderter landesrechtlicher Bestimmungen wird der Magistrat gebeten zu prüfen, ob und in welchem Rahmen durch die Stadt Gießen Bestattungsriten von Religionsgemeinschaften und von Gemeinschaften, die sich der gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, zugelassen werden können, die in der derzeitigen Friedhofsordnung nicht berücksichtigt sind.

Dabei sollen vor allem überprüft werden:

- Wartezeit vor der Bestattung,
- Aufhebung des Sargzwangs,
- Ausrichtung der Gräber,
- Ruhezeiten nach der Bestattung.“

Vorbemerkung:

Bisher nicht in der Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen vorgesehene Bestattungsformen und Bestattungsriten können vorbehaltlich entgegenstehender bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen im Einzelfall vom Magistrat zugelassen werden. So fanden



Gießen 2014
5. Hessische
LANDES
GARTEN
SCHAU
26. April - 05. Oktober

nach der durch Gesetz vom 2. Februar 2013 erfolgten Änderung des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) bereits Bestattungen nach muslimischem Ritus statt.

Durch eine Änderung des § 30 der Friedhofsordnung soll die Möglichkeit der sarglosen Bestattung auch satzungsrechtlich geregelt werden. Da es sich um eine eher redaktionelle Änderung handelt (neuer Zusatz: "§ 18 FBG bleibt unberührt"), soll diese nicht sofort, sondern im Rahmen weiterer notwendiger Anpassungen der Friedhofsordnung erfolgen.

Dies vorausgeschickt wird zu den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sargloser Bestattungen wie folgt Stellung genommen:

Wartezeit vor der Bestattung

Nach § 16 Abs. 1 FBG sind Bestattungen frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes vorzunehmen. Eine Verkürzung dieser Frist ist nach § 16 Abs. 4 FBG möglich, wenn Glaubensregeln dies verlangen und die erforderliche schriftliche Bestätigung des Arztes vorliegt. Nach muslimischem Ritus sollen Bestattungen bei Eintritt des Todes bis zur Mittagszeit am gleichen Tag, bei Eintritt des Todes nach der Mittagszeit am folgenden Tag vorgenommen werden. In der Praxis wird es nach aller Erfahrung nur im absoluten Ausnahmefall möglich sein, Bestattungen bereits am Todestag durchzuführen. Soweit aber alle formalen (Urkunden, Leichenschau etc.) und technischen (Arbeitskräfte- und Maschineneinsatz) Voraussetzungen vorliegen, sind sarglose Bestattungen in Gießen günstigenfalls am (Arbeits-)Tag nach Eintritt des Todes oder – in der Regel – spätestens am darauffolgenden Tag möglich.

Aufhebung des Sargzwanges

Der Magistrat kann gemäß § 18 Abs. 2 FBG nach Anhörung des Gesundheitsamts aus religiösen Gründen die Bestattung ohne Sarg gestatten. Das Gesundheitsamt des Landkreises Gießen hat uns hierzu mitgeteilt, dass die amtsleitenden Ärztinnen und Ärzte der Hessischen Gesundheitsämter einvernehmlich festgestellt haben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die sarglose Bestattung bestehen, so dass entsprechende Einzelanfragen an die Gesundheitsämter nicht erforderlich sind. Ein Sarg wird nur noch zum Transport des in ein Tuch gehüllten Leichnams bis zur Grabstelle benötigt.

Die Grablegung erfolgt durch Angehörige oder das Bestattungsunternehmen. Eine Mithilfe des Friedhofspersonals ist nicht vorgesehen. Eine Einsturzsicherung (Verbau) wird allgemein als obligatorisch angesehen und wird zukünftig bei allen sarglosen Bestattungen in Gießen grundsätzlich vorgesehen. Abschließende Vorgaben bzw. Regelungen der Berufsgenossenschaft und der Gemeindeunfallversicherung hinsichtlich der Absicherung von Nicht-Beschäftigten stehen noch aus, sind aber angekündigt.

Ausrichtung der Gräber

Auf dem Friedhof Rodtberg in Gießen besteht seit mehreren Jahren ein muslimisches Grabfeld, dessen Ausrichtung seinerzeit unter Einbindung eines muslimischen Geistlichen festgelegt wurde. In Kürze ist eine Erweiterung des angelegten Grabfeldes notwendig, deren Ausrichtung sich an den bisherigen Grabstellen orientieren wird. Es handelt sich, den muslimischen Vorschriften folgend, um „jungfräulichen“, d.h. bisher unbelegten Boden.

Ruhezeiten nach der Bestattung

Um dem nach muslimischen Glauben sog. „Ewigkeitsprinzip“ Rechnung zu tragen, werden seit einiger Zeit den Angehörigen keine Reihengräber mehr angeboten, da diese zwingend nach Ablauf der Ruhefrist von 25 Jahren abzuräumen wären. Vielmehr werden nur noch Wahlgräber angeboten, die im Prinzip „ewig“ verlängert werden können. Von dieser Möglichkeit wird inzwischen regelmäßig Gebrauch gemacht. Es ist beabsichtigt, diese Praxis in der oben angekündigten Änderung der Friedhofsordnung abzusichern.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
(Bürgermeisterin)

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
FW-Fraktion
DIE.Linke-Fraktion
FDP-Fraktion
Piraten-Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen